



Die Zusammenarbeit zwischen Arzt und Kosmetikstudio

Christian Erbacher, LL.M.

Jeder Arzt in eigener Praxis ist neben seiner Tätigkeit als Mediziner auch Unternehmer. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es deshalb nicht verwunderlich, dass Ärzte den Kontakt zu nichtärztlichen Unternehmen, wie z.B. Kosmetikinstituten, suchen oder gar eigene Kosmetikprodukte vertreiben möchte. Doch was ist bei diesen Konstellationen eigentlich zu beachten? Zugegebenermaßen ist es ein cleveres Konzept, in der Arztpraxis direkt das eigene Kosmetikinstitut anzusiedeln und neben der ärztlichen Profession auch Kosmetikleistungen anzubieten.

Bei Fragestellungen, die ärztliche Kooperationsformen betreffen, sind regelmäßig eine Vielzahl von Bereichen tangiert. So sollten neben den medizinrechtlichen, insbesondere den berufsrechtlichen und den gesellschaftsrechtlichen Regularien auch der steuerlich sinnvollen Umsetzbarkeit hinreichend Beachtung geschenkt werden. Wichtig ist eine Abstimmung in allen Bereichen, um keine rechtlichen und vor allem wirtschaftliche Nachteile zu erleiden.

**Berufsrecht, Gebührenrecht,
Werberecht etc. pp.**

Für Vertragsärzte stellt sich bereits das Problem, dass ärztliche Leistungen grundsätzlich an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden sind und ärztliche Leistun-

gen in einem Kosmetikinstitut insofern gar nicht erbracht werden dürfen. Insofern sind klare vertragliche Regelungen notwendig, die eine legale Zusammenarbeit gewährleisten. Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass diese Tätigkeiten von der Tätigkeit in eigener Praxis strikt getrennt auszuüben sind. Gegebenenfalls ist also auch die Gründung einer eigenen Gesellschaft notwendig.

Im Rahmen der Abrechnung stellen sich ebenfalls viele Fragen. Privatärztliche Leistungen müssen grundsätzlich nach der GOÄ abgerechnet werden. Die GOÄ gilt hier, so die höchstrichterliche Rechtsprechung, als zwingendes Preisrecht. Sobald eine GmbH als Gesellschaftsform hinzutritt, ist zu klären, wie hier die Abrechnung zu erfolgen hat. Die neuere Rechtsprechung tendiert dahin, dass auch gewerbliche Anbieter im Rahmen der



GOÄ abrechnen müssen, sofern ärztliche Leistungen angeboten werden. Das Landgericht München I führte mit Urteil vom 19.12.2019 (Az.: 17 HK O 11322/18) z.B. aus:

„An der Anwendbarkeit der GOÄ ändert der Umstand nichts, dass das Angebot [...] nicht von einem Arzt unmittelbar stammt, sondern einer juristischen Person (vergleiche Kammergericht, Urteil vom 4.10.2016, Az.: 5 U 8/16 mit weiteren Nachweisen). Denn § 1 Abs. 1 GOÄ stellt allein auf die beruflichen Leistungen der Ärzte ab, ohne zwischen Leistungen zu differenzieren, die aufgrund eines Behandlungsvertrages zwischen Arzt und Patient oder von Ärzten im Rahmen eines Angestellten- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses ohne eigene vertragliche Beziehung zum Patienten erbracht werden (vergleiche Kammergericht a. a. O.).“

Im Weiteren sollte die Inhaberschaft des Kosmetikinstituts transparent gemacht werden. Andererseits sollten jedoch Hinweise bzw. Werbung unterlassen werden, die darauf abstellen, das Kosmetikinstitut werde ärztlich geleitet, wenn dem nicht so ist. Solche Angaben sind meist wettbewerbswidrig, da sie falsche Tatsachen suggerieren. Auch wechselseitige Verweise im Außenauftritt, z.B. auf der Website, sollten unterlassen werden. Denn nach der ärztlichen Berufsordnung ist eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit unzulässig.

Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 der Musterberufsordnung für Ärzte ist eine strikte Trennung in räumlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zwischen Kosmetikinstitut und Praxis erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist eine Frage des Einzelfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Beteiligten.

Schließlich soll noch auf das Arbeitsrecht hingewiesen werden. Bei dem Einsatz von Praxismitarbeitern in anderen Unternehmen könnte es eventuell Probleme im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung geben. Erwähnenswert sind auch eventuelle steuerrechtliche Konsequenzen, sofern Einnahmen für den Produktverkauf auf die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit abfärben und damit umsatzsteuerpflichtig machen.

Neben den erwähnten Hindernissen können bei fehlerhafter Umsetzung des Geschäftsmodells im Einzelfall auch strafrechtliche Weiterungen drohen.

Praxistipp

Wie schon Goethe sagte: „Schönheit ist ein gar willkommener Gast.“ Damit dies auch so bleibt und die geplante Unternehmung gewinnbringend und rechtssicher geführt werden kann, ist eine Full-Service-Beratung sinnvoll, die das Gesamtkonzept erfasst. Wichtig ist zudem, dass das vertragliche Fundament des Geschäftsmodells konkret ausgearbeitet wird, damit die Unternehmung auf sicheren Füßen steht.

Kontakt



Christian Erbacher, LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor

